

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Hessisch Oldendorf

Bebauungsplan Nr. 22 „Einzelhandelsstandort Hemeringen“, 2. Änderung und Erweiterung, mit Teilaufhebung der Abrundungssatzung Nr. 1 „Hamelner Straße Ost“, ST Hemeringen

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hessisch Oldendorf hat in seiner Sitzung am 15.02.2024 (gemäß des beglaubigten Auszugs aus dem Protokoll) die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB, in der zur Zeit gültigen Fassung) und der Behörden und Träger sonstiger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung wird auch im Internet unter nachfolgendem Link verkündet.

<https://www.hessisch-oldendorf.de/rathaus-politik/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/>



Ziel dieser Bauleitplanung ist es, planungsrechtliche Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Lebensmitteleinzelhandels von derzeit ca. 850 m² auf 1.050 m² maximale Verkaufsfläche zu schaffen. Die geplante Erweiterung dient vorrangig dem Zweck, die Voraussetzungen für eine großzügigere Warenpräsentation, eine verbesserte Kundenführung und der Optimierung der internen Logistikabläufe zu schaffen und somit modernen Kundenansprüchen zu genügen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 22 „Einzelhandelsstandort Hemeringen“, 2. Änderung und Erweiterung, mit Teilaufhebung der Abrundungssatzung Nr. 1 „Hamelner Straße Ost“, ST Hemeringen umfasst eine Erweiterung des Lebensmittelmarktes um 250 m² in Richtung Norden und ist in der nachfolgenden Kartendarstellung mit einer gestrichelten Linie umgeben.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung (mit Umweltbericht) und Gutachten werden

vom 11.03.2024 bis zum 12.04.2024 einschließlich

auf der Internetseite der Stadt Hessisch Oldendorf unter

<https://www.hessisch-oldendorf.de/wirtschaft-bauen/planen-bauen/aktuelle-bauleitplanverfahren/>

veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen (für die elektronische Übermittlung soll die E-Mail RaeumlichePlanung@Stadt-HO.de verwendet werden), bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet als andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) die Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist im Rathaus der Stadt Hessisch Oldendorf, Ebene 4, Marktplatz 13, 31840 Hessisch Oldendorf, während der Öffnungszeiten der allgemeinen Verwaltung (montags bis freitags von 8.30 - 12.30 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 12.30 - 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Hinsichtlich des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht worden sind, aber hätten rechtzeitig geltend gemacht werden können (§ 3 Absatz 3 BauGB).

Die Stellungnahme sollte die vollständige Anschrift des Verfassers enthalten. Auf schriftliches Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese zur ordnungsgemäßen Durchführung

des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Sofern die Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben wird, kann keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 2 BauGB erfolgen. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über die Satzung des Bebauungsplanes gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Hessisch Oldendorf deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen, und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Folgende **umweltbezogene Informationen** sind in Bezug auf die o.g. Bauleitplanung verfügbar:

Übergeordnete Pläne und Programme

- Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Hameln-Pyrmont (Entwurf 2021)
- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hameln-Pyrmont (2001)
- Wirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Hessisch Oldendorf, einschl. seiner wirksamen Änderungen
- Verbindliche Bauleitplanung
- Projektplanung
- Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Hessisch Oldendorf (Stand 2009)

Fachgutachten

- Hydraulische Nachweise vom 29.06.2023 zur Erlangung einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 (5) WHG, Stadt-Land-Fluss Ingenieurdienste GmbH
- Schalltechnisches Gutachten vom 06.07.2023, Bonk – Marie- Hoppmann PartGmbH
- Auswirkungsanalyse vom September 2022, BBE Handelsberatung GmbH
- Vorprüfung der Auswirkungsanalyse vom November 2023, BBE Handelsberatung GmbH
- Aktualisierung der Auswirkungsanalyse vom Dezember 2023, BBE Handelsberatung GmbH
-

Folgende **umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange** sind zu den nachfolgenden Themenbereichen in Bezug auf die o.g. Bauleitplanungen verfügbar:

- LGLN Kampfmittelbeseitigungsdienst, 12.09.2023, Empfehlung Luftbildauswertung
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 10.10.2023, Hinweise zu Rohstoffen, zum Baugrund, zum Altbergbau und zum Bodenschutz
- Landkreis Hameln-Pyrmont, 26.09.2023, Hinweise zur Eingriffsregelung, zum Artenschutz, zur archäologischen Denkmalpflege, zum Hochwasserschutz, zum Immissionsschutz, zum Löschwasser und zum Brandschutz

Umweltbezogene Stellungnahmen von privaten Personen liegen nicht vor.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Hessisch Oldendorf, den 26.02.2024
Stadt Hessisch Oldendorf

Der Bürgermeister

Oenelcin